

Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Stellungnahme der BAG Wohnungslosenhilfe zum Referentenentwurf (BMAS) eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des 2. und 12. Buches Sozialgesetzbuches vom 27.09.2010



Ein Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. November 2010

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. ist der Auffassung, dass sich die mit einzelnen Bestimmungen verfolgten Zielsetzungen bei der vorgeschlagenen Höhe der Regelleistungen nur bedingt erreichen lassen. Bei einzelnen Regelungen ist dies offenkundig nicht der Fall. So besteht der Bedarf von Kindern und Jugendlichen zur Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben in den Fällen des § 34 Abs. 6 SGB II (E) nicht nur aus Mitgliedsbeiträgen und Teilnahmegebühren. Vielmehr entstehen auch zusätzliche Sachaufwendungen zum Beispiel für Sportbekleidung, die zumindest nicht in voller Höhe in der Regelleistung berücksichtigt sind.

a) Der neuen Leistungserbringungsform durch Gutscheine begegnet die BAG Wohnungslosenhilfe mit hoher Skepsis, weil sie nicht grundsätzlich auf Fälle beschränkt ist, in denen sichergestellt werden soll, dass der Erziehungsberechtigte die Leistung auch tatsächlich für sein Kind verwendet. Bei erwachsenen Leistungsberechtigten lehnt sie diese Form der Leistungserbringung grundsätzlich ab. Die Erfahrungen aus der Geschichte der Wohnungslosenhilfe belegen, dass dieses Instrument sowohl dazu benutzt wurde, unzureichende Leistungen zu erbringen als auch, auf ein gesellschaftlich erwünschtes Verhalten der Leistungsberechtigten hinzuwirken. Letzteres ist mit dem Leitbild des Grundgesetzes vom eigenverantwortlichen und freien Bürger nicht vereinbar. § 4 Abs. 1 SGB II (E) sollte deshalb um einen Satz 2 ergänzt werden, dass bei erwachsenen Leistungsberechtigten eine Leistungserbringung durch Gutscheine grundsätzlich ausgeschlossen ist.

b) Zur neu eingefügten Nr. 6 in § 1 SGB II (E) (Anreize zur Aufnahme und Ausübung der Erwerbsfähigkeit usw.)

merkt die BAG an, dass sich wegen der Aufrechterhaltung des Lohnabstandsgebotes die Frage stellt, wie diese aussehen sollen, wenn sich die Tendenz im Niedriglohnssektor fortsetzt, Löhne zu vereinbaren, die nicht mehr existenzsichernd sind.

c) Zu § 28 SGB II (E) ist die BAG Wohnungslosenhilfe der Meinung, dass der in Abs. 6 aufgezählte Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu eng begrenzt ist. Neben Mitgliedsbeiträgen, Kursgebühren usw. entstehen regelmäßig auch Sachkosten, z. B. durch Sportbekleidung u. ä. Diese Aufwendungen sind in der notwendigen Höhe nicht durch den Regelbedarf abgedeckt und müssen deshalb zusätzlich übernommen werden, wenn das mit der Vorschrift angestrebte Ziel erreicht wird. Im Übrigen hält die BAG Wohnungslosenhilfe an der grundsätzlichen Ablehnung von Gutscheinelösungen für bestimmte Bedarfe und Personengruppen fest. Es ist mit dem Leitbild eines eigenverantwortlichen Bürgers nicht zu vereinbaren, wenn ausschließlich wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe ein sozial unerwünschtes Verhalten unterstellt wird. Eine Gutscheinelösung sollte lediglich alternativ für die Fälle vorgesehen werden, in denen die regelhaft vorgesehenen Geldleistungen tatsächlich dem Kind oder Jugendlichen zu gute kommen.

d) Die Streichung der Bestimmung, dass bereits die Ablehnung des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung als Pflichtverletzung bewertet wird, trägt einer Forderung der BAG Wohnungslosenhilfe Rechnung. Abgelehnt wird dagegen, dass eine Pflichtverletzung auch dann vorliegen soll, wenn keine Belehrung über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung erfolgt ist, aber der Leistungsberechtigte diese kannte oder hätte kennen müssen. Im Ergebnis bedeutet die entsprechende Erweiterung, dass unter dem Gesichtspunkt des „Kennenmüssens“ die Leistungserbringer in der Regel auf die schriftliche Belehrung und deren Nach-



weis verzichten können. Damit wird die Rechtsposition eines Leistungsberechtigten, dem eine Pflichtverletzung vorgeworfen wird, erheblich beeinträchtigt, zumal dies auch für Fallgestaltungen gilt, in denen die Frage strittig sein kann, ob eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit zumutbar ist. Darüber hinaus wird der Erweiterung des Kataloges der Pflichtverletzung um unwirtschaftliches Verhalten widersprochen, weil damit die Dispositionsfreiheit des einzelnen Leistungsberechtigten grundsätzlich einer wertenden Betrachtung durch den Leistungsträger eröffnet wird.

II. Spezielle Anmerkungen

• **Zu § 4 Abs. 2 SGB II (E)**

Die vorgesehene Erweiterung der Pflichten zur Beratung und Zusammenarbeit wird grundsätzlich begrüßt. Bedenken bestehen allerdings gegen die Formulierung des letzten Satzes mit der Verpflichtung der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, auf Eltern **in geeigneter Weise einzuwirken**, weil Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Teilhabe am Arbeitsleben über entsprechende Regelungen in der Eingliederungsvereinbarung davon abhängig gemacht werden können, dass die Eltern in dem vom Leistungsträger gewünschten Sinne kooperieren. Dies lässt sich mit dem Grundgedanken des eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Staatsbürgers nicht vereinbaren. § 4 Abs. 2 Satz 4 der Entwurffassung sollte deshalb wie folgt lauten: „Sie sollen die Eltern mit dem Ziele einbeziehen darauf **hinzuwirken**, dass Kinder und Jugendliche Angebote zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sowie die Lernförderung möglichst in Anspruch nehmen.“

• **Zu § 10 Abs. 1**

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert bereits seit langem, dass für den Fall einer völligen Wohnungslosigkeit die Unzumutbarkeit einer Ausübung von Arbeit gesetzlich festgestellt wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 10 Abs. 1 SGB II (E) um folgende Nr. 6 zu erweitern: „6. der Erwerbsfähige ohne jede Unterkunft ist“.

• **Zu § 11 SGB II (E)**

Die Klarstellung in Abs. 1 Satz 2, dass Zuflüsse aus Darlehen Einnahmen sind, wird mit Blick auf die ergänzende Regelung des Abs. 5, dass dies nicht der Fall ist, wenn sie einen anderen Zweck als der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, begrüßt.

• **Zu § 20 Abs. 1 Satz 4 SGB II (E)**

Die BAG Wohnungslosenhilfe begrüßt die Klarstellung in Satz 4. Die dort festgestellte Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten setzt aber eine Bemessung der Regelleistung voraus, die eine derartige Disposition, insbesondere das Ansparen von Teilbeträgen für die Deckung einmaliger Bedürfnisse auch tatsächlich zulässt.

• **Zu § 22 SGB II (E)**

Die BAG Wohnungslosenhilfe ist der Auffassung, dass es für die Regelung des Abs. 2 Satz 2 keine sachliche Begründung gibt. Sind Kosten für Instandhaltung und Reparatur von selbstgenutztem Wohnraum unabwiesbar, so handelt es sich um notwendige und angemessene Kosten der Unterkunft. Da weder der Regelbedarf noch die laufenden Kosten für Unterkunft hierfür Anteile enthalten, können auch keine Rücklagen gebildet werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hält an der Forderung fest, dass volljährige Personen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, bei einem Wechsel der Unterkunft nicht schlechter gestellt werden dürfen, als Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie fordert deshalb weiterhin die Streichung von § 22 Abs. 5. Sie hat ferner Bedenken gegen die Bestimmung des Abs. 7 Satz 2, nach der der Träger der Grundsicherung auch ohne Antrag der leistungsberechtigten Person in bestimmten Fallgestaltungen die Leistung für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zahlen kann. Während die Fallgestaltungen 1-2 eine sinnvolle Unterstützung in der Prävention sein können, lehnt die BAG W eine Aufnahme der in den in Nr. 3-4 genannten Fallgestaltungen in das Gesetz ab.

Zu Abs. 8 wird an der Forderung festgehalten, dass eine Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung auch als Beihilfe möglich sein muss.

Zu Abs. 9 verweist die BAG Wohnungslosenhilfe auf die bereits mehrfach vorgetragene Problematik, dass ein erheblicher Teil der Räumungsklagen nicht nur auf Mietschulden, sondern auf andere Gründe, insbesondere auf mietwidriges Verhalten gestützt wird, es aber auch in diesen Fällen häufig möglich ist, bei rechtzeitiger Intervention die Räumung der Wohnung abzuwenden. Deshalb ist es sinnvoll, nicht nur den Leistungsträger, sondern auch die Gemeinde am Wohnort des Leistungsberechtigten über den Eingang der Räumungsklage zu unterrichten, damit auch deren Interventionsmöglichkeiten ausgeschöpft werden können.

• **Zu den §§ 22 a bis 22 c SGB II (E)**

Eine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen zur angemessenen Höhe der Aufwendung für Unterkunft und Heizung durch die Kreise und kreisfreien Städte ist prinzipiell sinnvoll. Allerdings muss unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der kommunalen Gebietskörperschaften befürchtet werden, dass diese die Möglichkeit nutzen werden über Satzungsregelungen zu Pauschalierungen zu gelangen und bei der Festsetzung der Höhe der Pauschale sich überwiegend vom finanziellen Interesse leiten lassen. Daher sollte die Möglichkeit zur Pauschalierung der Unterkunfts-kosten gestrichen werden. Ferner entziehen sich nach Auffassung der BAG W die Kosten für Heizung wegen der schwankenden Preise auf dem Energiemarkt oh-

nehin einer Pauschalierung, weil alleine aus verwal-
tungspraktischen Gründen Pauschalen nicht ständig
angepasst werden und diese deshalb bei Erhöhungen
der Energiepreise nicht zeitgerecht angepasst werden
können. Zudem gibt es kein eindeutiges Verhältnis
zwischen Wohnungsgröße und Energiekosten, denn
gerade die kostengünstigen Wohnungen haben häu-
fig erhöhte Heizkosten aufgrund unzureichender Wär-
medämmung.

Eine Festlegung der angemessenen Größe der Wohn-
fläche und der Aufwendungen für die Unterkunft in
der Satzung ist ausreichend.

• **Zu § 24 Abs. 1 SGB II (E)**

Die BAG Wohnungslosenhilfe hält an ihrer Position
fest, dass in den genannten Fallgestaltungen auch eine
Leistungserbringung als Beihilfe möglich sein muss,
weil die unabwiesbare Notlage nicht immer darin
begründet ist, dass der Leistungsberechtigte die ihm
möglichen und zumutbaren Ansparleistungen nicht
erbracht hat.

• **Zu § 27 SGB II (E)**

Die BAG ist der Auffassung, dass eine Aufstockung vor-
rangiger Sozialleistungen für Auszubildende, wenn
diese zur Bestreitung des notwendigen Lebensunter-
haltes im Sinne des SGB II nicht ausreichen, grundsätz-
lich als Beihilfe erfolgen soll.

• **Zu § 31 a SGB II (E)**

Die Bestimmungen des § 31 a sind für die BAG Woh-
nungslosenhilfe weiterhin nicht akzeptabel, obwohl
mit der jetzt aufgenommenen Möglichkeit zu einer
Teiltrücknahme der Sanktionen bei nachträglicher Be-
reitschaft den Pflichten nachzukommen, ein Einstieg
erzielt ist. Die BAG Wohnungslosenhilfe hält weiterhin
daran fest, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteh-
en muss, im Falle eines Nachholens der erforderlichen
Mitwirkung bzw. des Fortfalls der Pflichtverletzung mit
Wirkung für die Zukunft die Sanktion aufzuheben, weil
deren Ziel erreicht ist. Die BAG Wohnungslosenhilfe
lehnt weiterhin eine vollständige Kürzung des ALG II,
also auch um die Leistungen für Unterkunft und Hei-
zung, ab. Dadurch wird durch den Gesetzgeber das
Entstehen von Wohnungsnotfällen bewusst in Kauf
genommen.

• **Zu § 38 SGB II (E)**

Zu Abs. 1 wird an den Vorschlag der BAG Wohnungs-
losenhilfe festgehalten, die Regelung um eine Bestim-
mung zu ergänzen, dass die Entscheidung des Trägers
der Grundsicherung allen erwachsenen Mitgliedern
der Bedarfsgemeinschaft bekannt zumachen ist.

• **Zu § 39 SGB II (E)**

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert weiterhin, dass
Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beschei-
de des Trägers der Grundsicherung grundsätzlich auf-
schiebende Wirkung haben müssen.

• **Zu § 42 a SGB II (E)**

Die Klarstellung in Abs. 5 wird begrüßt. Im Übrigen
macht die BAG Wohnungslosenhilfe auf Folgendes
aufmerksam: Grundsätzlich sollte weiterhin eine Öff-
nungsklausel hinsichtlich der Festsetzung des Til-
gungsbeginns und der Höhe der Tilgungsleistung
vorgesehen werden. Dem Leistungsträger muss die
Möglichkeit eröffnet bleiben, flexibel auf die individu-
elle Situation zu reagieren.

Nach wie vor wird die Rückzahlung aus der Regelleis-
tung abgelehnt, weil dadurch der Leistungsberechtig-
te und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht
mehr über die Mittel zur Führung eines der Würde des
Menschen entsprechenden Lebens verfügen. Darüber
hinaus wird durch die jetzt vorgesehene Regelung
zur Rückzahlung von Darlehen aus der Regelleistung
die Prävention von Wohnungsverlusten gefährdet. Es
muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der
Schuldner wegen der Rückzahlungsverpflichtung auf
die Übernahme von Schulden für Mietrückstände ver-
zichtet.

Für die Bestimmung des § 43 SGB II (E) über die Auf-
rechnung von Leistungen muss ebenfalls grundsätz-
lich gelten, dass diese nicht mit den Leistungen zur
Sicherung des Lebensunterhaltes zulässig ist.

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

Postfach 13 01 48

33544 Bielefeld

Tel. (05 21) 1 43 96-0

Fax. (05 21) 1 43 96-19

www.bagw.de

E-mail info@bagw.de

Bielefeld, November 2010

Der Förderverein der Wohnungslosenhilfe in Deutschland
e. V. ist auf Ihre Spende angewiesen. Spenden sind steuer-
abzugsfähig.

Kto-Nr. 6456396

Sparkasse Bielefeld

BLZ 480 501 61

IBAN: DE17 4805 0161 0006 4563 96

SWIFT-BIC: SPBIDE3BXXX